

261/AE

der Abg. Rossmann
und Kollegen
betreffend Umsetzung des EU-Rechts

Seit dem EU-Beitritt Österreichs besteht die Verpflichtung, die geltenden EU-Verordnungen und Richtlinien in unseren Rechtsbestand zu übernehmen. Für den Bereich des Abgabenrechtes ist u.a. die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie, insbesondere der Art. 33, zu beachten, der vorsieht, daß neben der Umsatzsteuer keine anderen umsatzsteuerähnlichen Abgaben eingehoben werden dürfen.

So hat bereits der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24.11.1994, GZ 94/16/0182, die Rechtswidrigkeit der Einhebung des Außenhandelsförderungsbeitrages im Verhältnis zu den EWR-Staaten festgestellt. Nun hat sich herausgestellt, daß eine Reihe von Bundes- und Landesabgaben vor dem Hintergrund des EU-Rechtes bedenkliche Bestimmungen enthalten.

Zur Zeit bestehen durch die Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe und Getränkesteuer Abgaben, die höchstwahrscheinlich umsatzsteuerähnlich sind und somit der Vorgabe (6. Mehrwertsteuerrichtlinie) der EU widersprechen dürften. Als EU-widrig dürfte auch die weitere Einschränkung des Vorsteuerabzuges bei den Kraftfahrzeugen und die Erhöhung der Mindest-Köst (durch das Strukturanpassungsgesetz 96) anzusehen sein.

Im Falle einer zumindest teilweisen Aufhebung o.a. Abgaben durch den EU-Gerichtshof müßten alle davon betroffenen Untemehmer eigens Berufungen einbringen, was zu einer unzumutbaren Belastung für die Verwaltung und Privatwirtschaft führen würde. Dies könnte durch eine Änderung der Bundesabgabenordnung vermieden werden, wonach eine Rückerstattung der zu Unrecht eingehobenen Abgaben von Amts wegen möglich wäre.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen,

1. mit dem eine Rückerstattung von zu Unrecht eingehobenen Abgaben von Amts wegen ermöglicht wird, sofern deren Rechtswidrigkeit durch den EU-Gerichtshof festgestellt wird,
2. wonach die durch den Europäischen Gerichtshof festgestellte EU-Rechtswidrigkeit von steuerrechtlichen Bestimmungen einen Wiederaufnahmegrund darstellt.

Weiters wird der Bundesminister für Finanzen ersucht, mit den Ländern in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, daß ähnliche Regelungen in die entsprechenden Landesabgabenordnungen aufgenommen werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.